

Berlin, 11. Oktober 2018

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-581
Telefax 030 590099-519

www.bga.de info@bga.de

Autor:

Syndikusrechtsanwalt
Alexander Kolodzik

Geschäftsführer
Abteilungsleiter
Arbeit, Recht, Dienstleistungen
alexander.kolodzik@bga.de

RECHT UND WETTBEWERB GESETZ ZUR STÄRKUNG EINES FAIREN WETTBEWERBS REFERENTENENTWURF

1. BGA

2. Bewertung

- 2.1. Begriff des Mitbewerbers im UWG
- 2.2. Abmahnung von Datenschutzverstößen nach UWG
- 2.3. Korrektur des Unterklassungsklagengesetzes
- 2.4. Einführung einer Reparaturklausel im Designrecht

3. Vorschläge

4. Gesprächsangebot

1. BGA

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA) ist die Spitzenorganisation des Groß- und Außenhandels sowie der unternehmensnahen Dienstleistungen. Ihm gehören 70 Bundesfachverbände sowie Landes- und Regionalverbände an.

Der BGA vertritt die Interessen von 125.000 Handels- und Dienstleistungsunternehmen in Deutschland mit rund zwei Millionen Beschäftigten und über 60.000 Auszubildenden.

2. Bewertung

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs soll der Missbrauch des bewährten Abmahnrechts eingedämmt und die Transparenz bei urheberrechtlichen Abmahnungen verbessert werden. Eine Reparaturklausel im Designrecht soll den Wettbewerb bei formgebundenen Ersatzteilen im Interesse von Verbrauchern sowie der freien Ersatzteilhandels verbessern.

2.1. Begriff des Mitbewerbers im UWG

Der BGA begrüßen es sehr, dass der Gesetzgeber Maßnahmen ergreift, um missbräuchliche Abmahnungen nach dem Lauterkeitsrechts einzudämmen. Das Instrument der Abmahnung ist ein wesentlicher und effizienter Bestandteil der außergerichtlichen Streitbeilegung. Es darf nicht durch die Profitinteressen unseriöser Marktteilnehmer missbraucht werden. Deshalb hat sich der BGA für ein Einschreiten des Gesetzgebers eingesetzt.

Es ist richtig, den Begriff des Mitbewerbers im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) einzuschränken. Künftig sollen nur noch diejenigen Mitbewerber abmahnbefugt sein, die in nicht unerheblichem Maße ähnliche

Waren oder Dienstleistungen vertreiben oder nachfragen. Diese Konkretisierung trägt dazu bei, Abmahnungen durch Unternehmen, die lediglich zum Zwecke der Abmahnung gegründet werden, zu unterbinden. Wer nicht im echten Wettbewerb steht, kann auch nicht in seinem Wettbewerb beeinträchtigt werden und kein berechtigtes Interesse daran haben, dass ein Rechtsverstoß abbestellt wird. Mitbewerber, die nur gelegentlich ähnliche Waren und Dienstleistungen vertreiben oder nachfragen, sollten ebenfalls nicht abmahngefugt sein.

2.2. Abmahnung von Datenschutzverstößen nach UWG

Es muss gesetzlich klargestellt werden, dass Datenschutzverstöße nicht abmahnfähig sind. Der Referentenentwurf enthält keine konkrete Regelung zur Abmahnung von Datenschutzverstößen. Gerade kleine und mittelständische Unternehmen benötigen dringend Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Erst kürzlich hat das Landgericht Würzburg¹ eine unzureichende Datenschutzerklärung auf einer Homepage als abmahnfähigen Wettbewerbsverstoß angesehen. Datenschutzverstöße dürfen nicht zum Geschäftsmodell einer Abmahnindustrie werden. Die Handels- und Dienstleistungsunternehmen müssen vor einer drohenden Abmahnwelle geschützt werden, insbesondere wenn es sich nur um unerhebliche und geringfügige Verstöße handelt. Sie leiden ohnehin noch unter den Unsicherheiten der Datenschutz-Grundverordnung. Gerade für Online-Händler ist das Abmahnrisiko durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nochmals gestiegen.

2.3. Korrektur des Unterklassungsklagengesetzes

Es ist sicherzustellen, dass Verstöße gegen die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO keinen Anspruch auf Unterlassung oder Beseitigung nach dem Unterklassungsklagengesetz (UKlaG) begründen. Ein Anspruch auf Unterlassung darf vielmehr nur im Falle einer rechtswidrigen Datenverarbeitung bestehen. Dies entspricht der Regelung des § 2 Absatz 2 Ziffer 11 UKlaG. Danach ist der Unterlassungs- bzw. Beseitigungsanspruch bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen dann gegeben, wenn personenbezogene Daten rechtswidrig zu kommerziellen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden. Andere Verstöße begründen keinen Anspruch nach dem UKlaG. Dies muss im Rahmen der DSGVO gelten.

2.4. Einführung einer Reparaturklausel im Designrecht

Wir begrüßen die Aufnahme der Reparaturklausel in das Designrecht. Sie beseitigt bestehende Wettbewerbseinschränkungen bei formgebundenen Ersatzteilen komplexer Erzeugnisse, wie z.B. bei Automobilen, und entlastet Verbraucher. Um die erwünschten Wirkungen der Liberalisierung des Designschutzes nicht unnötig zu verzögern oder gar wirkungslos zu machen, ist die Stichtagsregelung des § 73 Abs. 2 DesignG-neu zu streichen. Vielmehr muss die Reparaturklausel gleichermaßen auf alle Fahrzeuge und entsprechenden Erzeugnisse ab Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung finden. Mit der vollständigen Aufhebung des Designschutzes für Ersatzteile könnten etwa Verbraucher von Kfz-Ersatzteilen zwischen den Ersatzteilen der jeweiligen Fahrzeugmarke und den Produktalternativen des freien Kfz-Teilemarktes frei wählen. Verbraucher und Marktteilnehmer des freien Kfz-Service-marktes erhielten mehr Rechtssicherheit. Eine Einzelfallprüfung, wann ein Design

¹ Az. 11 O 1741/18 vom 13. September 2018

angemeldet oder eingetragen wurde, wäre nicht erforderlich. Sie würde sich im Tagesgeschäft als unpraktikabel und teuer erweisen.

3. Vorschläge

- Um missbräuchliche Abmahnungen durch sogenannte Fake-Shops zu unterbinden, ist der Begriff des Mitbewerbers über den Vorschlag in § 8 Abs. 3 Ziffer 1 UWG-neu hinaus weiter zu konkretisieren. Auch Mitbewerber, die nur gelegentlich ähnliche Waren und Dienstleistungen vertreiben oder nachfragen, dürfen nicht abmahngefugt sein.
- Es muss klargestellt werden, dass ein Anspruch auf Unterlassung nach dem Unterlassungsklagengesetz nur im Falle einer rechtswidrigen Datenverarbeitung und nicht bei Verstößen gegen die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO besteht.
- Datenschutzverstöße dürfen nicht abmahnfähig sein. Dies ist gesetzlich klarzustellen, um Rechtssicherheit für die Handels- und Dienstleistungsunternehmen zu schaffen und gerade kleine und mittelständische Unternehmen davor zu schützen, wegen unerheblichen oder geringfügigen Datenschutzverstößen abgemahnt zu werden.
- Die Reparaturklausel im Designrecht stärkt den Wettbewerb bei formgebundenen Ersatzteilen komplexer Erzeugnisse und entlastet Verbraucher. Ihre positiven Wirkungen müssen ohne zeitlichen Aufschub für alle Fahrzeuge und vergleichbare Erzeugnisse Anwendung finden. Die in § 73 Abs. 2 DesignG-neu vorgesehene Stichtagsregelung ist deshalb zu streichen.

4. Gesprächsangebot

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einschätzung zum Referentenentwurf und seiner Auswirkungen auf die Handels- und Dienstleistungsunternehmen. Der BGA steht dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie anderen Institutionen und Personen zur Erörterung des Sachverhalts, rechtlicher und wirtschaftlicher Fragestellungen gern zur Verfügung.